

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0803/2021

Abteilung: Tiefbau

Bearbeiter/in: Benner, Florian

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 51130

Investitionskosten: nein

ja

Betrag: 10.000,- €

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle: F29

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	07.09.2021	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	16.09.2021	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Bebauungsplan 035 D „Brücke am Priesterseminar,, hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussempfehlung:

1. Den Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 035 D "Brücke am Priesterseminar" wird gefolgt.
2. Dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Sollten es die Beschränkungen der Covid-19 Situation erfordern, kann das Verfahren nach dem Planungssicherungsgesetz weitergeführt werden.

Begründung:

1. Anlass

Das 2018 im Rahmen eines öffentlichen Beteiligungsprozesses aufgestellte Integrierte Entwicklungskonzept, das als Richtschnur für das Programm „Soziale Stadt Speyer Süd“ dient, enthält eine neue Wegeverbindung vom Stadtteil Vogelgesang über die B39 zur Innenstadt.

Diese Wegeverbindung soll mit einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer, die stark befahrene B39 überführen.

Zur Erlangung des für die Errichtung einer Brücke notwendigen Baurechts muss ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan aufgestellt werden.

2. Planungshistorie / Verfahren

Im Vorfeld und im Zuge des Baurechtsverfahrens standen bisher folgende Schritte:

1. Information des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion über die geplante Durchführung einer Ideenkonkurrenz am 10.09.2019 (Vorlage 0050-2019)
2. Durchführung der Ideenkonkurrenz
3. Vorstellung der Ergebnisse/Entwürfe im Gestaltungsbeirat am 30.10.2019
4. Vorstellung der Ergebnisse/Entwürfe im Rahmen einer Bürgerinformations- und beteiligungsveranstaltung am 03.12.2019
5. Beratung über die Auswahl des zu realisierenden Entwurfes im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 16.06.2020 und 18.08.2020 (Vorlage 0316/2020)
6. Entscheidung des Stadtrates am 27.08.2020 (Vorlage 0316/2020)
7. Beratung über die Aufstellung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 16.06.2020, sowie der zugehörige Beschluss durch den Stadtrat am 18.06.2020 (Vorlage 0317/2020)
8. Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion über die Form der Ablöse gegenüber dem Bund am 21.01.2021 und Beschluss durch den Stadtrat am 04.02.2021 (Vorlage 0551/2021)

3. Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt Nr. 043/2020 am 02.10.2020. Der Planentwurf konnte in der Zeit vom 19.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 in der Verwaltung eingesehen werden. Er wurde auch auf der Homepage der Stadt Speyer publiziert.

Während dieser Zeit gingen folgende Anregungen ein.

Ein Bürger	
Schreiben vom 19.10.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>Bei der Vorstellung der verschiedenen Brückenmodelle wurde besprochen, dass es seitliche Treppenaufgänge geben sollte und das Planungsbüro Piske hatte dies in seinen Entwürfen eingezeichnet.</p> <p>Für Radfahrer, etc. die (lange) Auffahrt und für Fußgänger die abgekürzte Version, über seitliche Treppen.</p> <p>Innerhalb der Zeichnungen lässt sich dies nicht erkennen! Wird es diese Treppenaufgänge geben?</p> <p>Die verschiedenen Ausführungen, mit und ohne seitliche Treppen wurden bei der Bürgerversammlung besprochen und der Endtenor war absolut gleich und ging schlussletztendlich zum Entwurf mit seitlichen Treppen.</p> <p>Schon alleine sollte etwas auf der Brücke passieren, kurze Versorgungswege. Die Brücke soll ja auch die</p>	<p>Die geforderten Treppenaufgänge werden vorgesehen.</p> <p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die Treppenaufgänge im Bebauungsplanentwurf ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden.</p>

Ein Bürger	
Schreiben vom 19.10.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>kurzen Wege fördern. Ansonsten müssten alle Benutzer den großen Bogen zur jeweiligen Auffahrt laufen und das wäre, so die einhellige Meinung, am Ziel vorbei geschossen!</p> <p>Für Radfahrer, oder Rollatoren, oder Rollstühle, wunderbar so ein sachter Anstieg, für alle anderen und es sollte ja niemand diskriminiert werden, alternativ, die kurze Treppe!</p>	
<p>Die Kostenfrage wurde noch angesprochen aufgrund der Zusatztreppen und daher ein Veto eingelegt (von der Stadt), scheinbar sind die Fördermittel hier begrenzt? Aber das Diskussionsende bejahte ganz klar: wenn schon, dann richtig! Das war auch in der Rheinpfalz zu lesen.</p> <p>Sollte die Stadt dennoch die Variante ohne Treppen bevorzugen (aus Kostengründen) so wäre es sinnvoll, dies zu publizieren und die Befürworter um eine Spende hierfür zu bitten. Ich wäre hier dabei!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes „035D Brücke am Priesterseminar“.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan kein Ausbauplan ist. Er schafft die planungs-rechtliche Grundlage. Die Treppenaufgänge sind vorgesehen und werden in der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Da fällt mir noch das Bahnhofsviadukt ein, welches nun auch zur Diskussion steht. Auch hier gibt es, zumindest auf der einen Seite, eine „Auffahrt“. Zu beobachten sind hier die seitlichen Trampelpfade, die diese „Auffahrt“ abkürzen. Hieraus sollte man lernen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes „035D Brücke am Priesterseminar“.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Bereiche der Treppenaufgänge werden im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>	

4. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 16.09.2020 aufgefordert, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans bis zum 13.11.2020 zu äußern.

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Verband Region Rhein-Neckar
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- Vermessungs- u. Katasteramt Rheinpfalz
- Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung, Niederlassung Landau
- Polizeidirektion Speyer
- Bischöfliches Ordinariat
- Prot. Gesamtkirchenverwaltung
- Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz
- Evangelische Kirche der Pfalz
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

- Die Naturfreunde, Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V.
- POLLICHIA e.V. Verein für Naturforschung und Landespflege
- Westnetz GmbH
- Vodafone GmbH

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Stadtverwaltung Speyer, Untere Immissionsschutzbehörde, mit Schreiben vom 24.11.2020
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, mit Schreiben vom 17.09.2020
- Neptune Energy Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 17.09.2020
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes, mit Schreiben vom 04.11.2020
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 12.11.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung zum Bebauungsplanentwurf genommen:

4.1)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 20.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>Ver- und Entsorgung</p> <p>Den Unterlagen zu entnehmen, ist bei der o.g. Maßnahme keine versorgungstechnische Erschließung (Ver- und Entsorgung von Trinkwasser/Schmutzwasser) erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Niederschlagswasserbewirtschaftung</p> <p>Hinsichtlich der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt § 55 Abs. 2 WHG:</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort, mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p> <p>Es gelten grundsätzlich folgende Prioritäten: Versickerung, vor Rückhalt, vor Ableitung.</p> <p>Bei bestehender Möglichkeit der Versickerung unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Belange wird einer Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer in die Kanalisation <u>nicht</u> zugestimmt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Planung für die Fußgänger- und Radfahrerbrücke wird eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung aufgestellt und mit der SGD Süd abgestimmt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 20.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
Es ist zu prüfen, inwieweit (siehe Seite 21 der Begründung) die Verringerung der Größe einer vorhandenen Versickerungsmulde südlich der Paul-Egell-Straße zu Eingriffen in die bestehende Erlaubnis führt und durch Erweiterung der Mulde vor Ort ausgeglichen werden kann. Es ist zu prüfen ob hier ggf. Wasserrechte angepasst werden müssen.	Die Planung wurde dahingehend angepasst, dass kein Eingriff in die Versickerungsmulde erfolgt.
Eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung ist, unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange (s. Pkt.6 Bodenschutz, separate Stellungnahme) aufzustellen und frühzeitig mit mir abzustimmen. Es ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Eine Versickerung darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Planung für die Fußgänger- und Radfahrerbrücke wird eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung aufgestellt und mit der SGD Süd abgestimmt.
Starkregen/Überflutungsvorsorge Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gilt der Grundsatz, insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Dazu zählt auch der Schutz gegen die Gefährdung von Starkregen. Im Zuge der weiteren Planung ist auch dieser Punkt zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zwischenzeitlich fortgeführte Planung sieht eine breitflächige Versickerung in den Grünflächen, bzw. den Entwässerungsmulden der B39 vor.
Wege Die geplanten Wege sind, wie vorgesehen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, um den Grad der Versiegelung gering zu halten. Sofern die bodenschutzrechtlichen Belange dies hier zu lassen.	Sofern der Untergrund eine Versickerung zulässt, soll der Hauptweg zur Brücke mit versickerungsfähigem Pflaster belegt werden. Nebenwege werden wassergebunden und damit versickerungsfähig hergestellt.
Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen und Temporäre Grundwasserabsenkung Zu den beiden Themenbereichen sind unsere Belange bereits in den textlichen Festsetzungen unter B: Hinweise auf Seite 3 enthalten und berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bodenschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach erster Einschätzung und Prüfung evtl. Altablagerungen betroffen bzw. in der Nähe. Eine Stellungnahme aus Sicht des Bodenschutzes geht Ihnen noch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu.	Die Stellungnahme liegt mit Datum vom 17.05.2021 vor (siehe nachfolgender Punkt).
Kinderspielplatz Sollte beim geplanten Kinderspielplatz vorgesehen sein mit dem Medium Wasser umzugehen, sind weitere Angaben erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fazit Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht ist das vorgenannte meiner Stellungnahme bei den weiteren Planungen zu beachten. Es ist eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 20.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
aufzustellen, unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Belange und rechtzeitig mit mir abzustimmen. Das o.g. dieser Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen bodenschutzrechtlichen Bewertung; ggf. ergeben sich daraus weitere, ergänzende Prüferfordernisse oder zu überarbeitende Anmerkungen in Bezug auf das oben genannte.	
Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht. Weitere Abstimmungen mit der SGD Süd werden im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.	

4.2)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
Zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf Nr. 035 D „Brücke am Priesterseminar“ (Neubau einer Fuß- und Radwegebrücke über der B39 mit Anbindung der Brücke an die umgebenden Fuß- und Radwege etc.) habe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 20.11.2020; Az.: 34/2-38.00.03, 239-Bebpl-20 eine Stellungnahme abgegeben. Danach stand die Stellungnahme des Bodenschutzes in unserem Hause noch aus, diese sollte zu einem späteren Zeitpunkt separat erfolgen. Nunmehr habe ich die Bewertung des Bodenschutzes zu dem geplanten Bebauungsplanentwurf erhalten; das Ergebnis der Prüfung lautet wie folgt. Stellungnahme: Ausweislich des aktuellen Stands des Bodenschutzkatasters sowie unserer Unterlagen ist der nordöstliche Teilbereich des Planungsgebiets von folgenden umweltrelevanten Flächen betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Reg.-Nr.: 318 000-000-0240/000-00: Ablagerungsstelle Speyer, Paul-Egell-Straße/B39. • Reg.-Nr.: 318 000-000-0004/005-00: Ehem. Lagergebäude 10, FFA-Kaserne Quartier Nordmand, Speyer Die Flächen sind als nicht altlastverdächtig im Bodenschutzkataster erfasst und wurden im Rahmen des KoAG-Verfahrens bearbeitet. Die Flächeneinstufung lässt aus Sicht des Bodenschutzes nicht auf nennenswerte Untergrundverunreinigungen schließen. Im Baurechtsverfahren wird empfohlen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der Hinweis im Bebauungsplan entsprechend ergänzt wird.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>- Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen: Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren.</p> <p>- Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren: Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.</p> <p>- Arbeits- und Umweltschutz: Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.</p>	
<p>Der Bodenschutz ist in den Planungsunterlagen im Entwurfsstadium enthalten. Unter Punkt 4.7 der Begründung wird auf die o.g. registrierten umweltrelevanten Flächen hingewiesen. Die Registriernummern sind zu korrigieren und die „Standardauflagen“ noch zu ergänzen.</p>	<p>Die Begründung wird in Kapitel 4.7 entsprechend den Anregungen ergänzt. Die „Standardauflagen“ werden in den Hinweisen ergänzt.</p>
<p>Insofern eine gezielte Versickerung im Bereich der umweltrelevanten Flächen vorgesehen ist, ist diese nur in nachweislich unbelasteten Bereichen möglich. Hierbei sind die oSW1-Werte nach ALEX-02 maßgeblich. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist erbracht, wenn diese Werte in der zu durchsickernden Bodenpassage der geplanten Versickerungsbereiche eingehalten werden. Hierzu sind Freimessungsuntersuchungen durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das o. g. aus Sicht des Bodenschutzes ist in Ergänzung zu meiner eingangs erwähnten Stellungnahme zu beachten und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis zu Altablagerungen und die Begründung in Kapitel 4.7 werden entsprechend der Anregungen angepasst.</p>	

4.3)

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 09.11.2020 und 31.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p><u>Schreiben vom 09.11.2020</u></p> <p>Der Bebauungsplan sieht die Errichtung einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die B 39 vor.</p> <p>In Abschnitt 1.1 der Begründung ist dabei angegeben, dass die Baulast und künftige Unterhaltung bei der Stadt Speyer verbleibt. Dies wird jedoch von unserer vorgesetzten Dienststelle, dem Landesbetrieb Rheinland-Pfalz in Koblenz abgelehnt.</p> <p>Die Stadt Speyer hat daher die Baulast an den Bund abzulösen. Weiterhin wäre vorab eine Kreuzungsvereinbarung hinsichtlich Bau, Unterhaltung und Kostenverteilung abzuschließen. Ferner ist noch die Entwurfsplanung der Brücke zur sachgerechten Beurteilung vorzulegen.</p> <p>Aus den o.g. Gründen kann daher seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer dem vorgenannten Bebauungsplan nicht zugestimmt werden.</p> <p>In Kürze soll allerdings ein Gespräch mit der Stadt Speyer stattfinden, bei dem auch eine Abstimmung bezüglich der geplanten Brücke vorgesehen ist.</p> <p>Danach werden wir Ihnen unsere aktualisierte Stellungnahme zusenden.</p>	<p>Ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt Speyer und dem Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM) hat am 24.11.2020 stattgefunden.</p> <p>Ergebnis der Abstimmung war unter anderem, dass das Brückenbauwerk nach Errichtung durch die Stadt Speyer vollständig an den Bund übergehen soll. Ein entsprechender Stadtratsbeschluss liegt bereits vor.</p> <p>Der Entwurf einer Kreuzungsvereinbarung wurde seitens der Stadt erstellt und dem LBM vorgelegt.</p> <p>Bezüglich der weiteren Planung wird der LBM in alle Planungsschritte eingebunden.</p> <p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die Begründung entsprechend angepasst wird.</p>
<p><u>Schreiben vom 31.05.2021</u></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden hatten wir mit Schreiben vom 09.11.2020 zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen.</p> <p>Nachdem in der Begründung angegeben wurde, dass die Baulast und künftige Unterhaltung der Brücke bei der Stadt Speyer verbleiben sollte, dies jedoch seitens unserer vorgesetzten Dienststelle, dem Landesbetrieb Rheinland-Pfalz in Koblenz abgelehnt wurde, konnten wir dem Bebauungsplan nicht zustimmen.</p> <p>Zwischenzeitlich fanden nun sowohl eine Besprechung mit dem LBM Speyer als auch zwei Stadtratssitzungen statt.</p> <p>Im Ergebnis soll nun die Brücke von der Stadt Speyer auf eigene Kosten gebaut werden. Die Mehrkosten für die Bauwerksunterhaltung werden an den Baulastträger Bund (B 39) abgelöst.</p> <p>Rampen und Böschungen hat dabei der Baulastträger der Straße zu unterhalten, der sie unmittelbar dienen, im vorliegenden Fall die Stadt Speyer.</p> <p>Die Verkehrsunterhaltung, z.B. Reinigung und Winterdienst des Geh-/Radweges übernimmt ebenfalls die Stadt Speyer.</p> <p>Die Detailfragen bezüglich Bau, Unterhaltung und Kostenverteilung sind in einer Kreuzungsvereinbarung zu regeln. Diese liegt im Entwurf bereits vor.</p> <p>Es gelten dabei die Bestimmungen der §§ 12 (1), 13 (2) und (3) FStrG sowie §§ 2 und 3 FStrKrV i.V.m. den StraKR (siehe Abbildung „Zuständigkeiten bei der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 09.11.2020 und 31.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Unterhaltung an einem Kreuzungsbauwerk").</p> <p>Für die endgültige Bearbeitung werden jedoch die Entwurfspläne des Bauwerkes benötigt, die bislang dem LBM Speyer noch nicht vorgelegt wurden.</p> <p>Für das Bauwerk wurde die ASS-Nummer 6616 580 vergeben. Diese Nummer ist ab sofort auf allen Planunterlagen aufzuführen.</p> <p>In Ergänzung bitten wir bei der weiteren technischen Bearbeitung des Entwurfes die Besonderheiten des favorisierten integralen Konstruktionsprinzips der Brücke zu beachten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die einschlägigen technischen Vorschriften wie z.B. die RE-ING (2-5 Integrale Bauwerke) und den Genehmigungsvorbehalt des LBM RP (Integrale Brücken mit einer Stützweite von >20m gelten in RP als Sonderbauweise)</p>	<p>Dem Bebauungsplan ist die Entwurfsplanung der geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke als Anlage beigefügt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Entwurfsplanung dem LBM bereits übersandt. Die Prüfung seitens LBM ist erfolgt. Der Planung wurde zugestimmt.</p>
<p>Nachdem die rechtlichen Bestimmungen eingehalten sind, kann dem Bebauungsplan Nr. 035 D, seitens des LBM Speyer zugestimmt werden.</p> <p>Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der Ausführungspläne und Abschluss der Vereinbarung begonnen werden darf.</p> <p>Außerdem bitten wir nun um Übersendung des endgültigen Bebauungsplans Nr. 035 D sowie der Entwurfspläne des Bauwerkes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Bebauungsplan ist die Entwurfsplanung der geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke als Anlage beigefügt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Entwurfsplanung dem LBM bereits übersandt. Die Prüfung seitens LBM ist erfolgt. Der Planung wurde zugestimmt.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird redaktionell angepasst. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>	

4.4)

Stadtverwaltung Speyer – Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde	
Schreiben vom 24.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p><u>Wasserrecht</u></p> <p>In der Begründung zum B-Plan, Seite 21 (Tabelle) wird als Konflikt das Erfordernis der Verkleinerung einer südlich der Paul-Egell-Straße befindlichen Versickerungsanlage (Mulde) erwähnt. Als Lösung wird die Erweiterung der Mulde genannt. Sofern es sich hier um eine nach wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigte Versickerungsanlage handelt, ist die Veränderung der Anlage mit der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie dem Grundstückseigentümer abzustimmen.</p>	<p>Die Planung wurde dahingehend angepasst, dass kein Eingriff in die Versickerungsmulde erfolgt.</p>
<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Das Vorhaben soll in der Altablagerung mit der Reg.-Nr. 318 00 000 - 0240 / 000 - 00 (Altablagerung, nicht altlastverdächtig) umgesetzt werden. Die Altablagerung befindet sich unmittelbar nördlich der B 39 zur Paul-Egell-Straße hin. Es handelt sich dabei um eine ungeordnete Deponie, die in den 40er bis 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts betrieben wurde. Zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die SGD Süd wurde als zuständige Bodenschutzbehörde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 17.05.2021 eine Stellungnahme abgegeben (siehe Punkt 4.2).</p>

Stadtverwaltung Speyer – Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde	
Schreiben vom 24.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
Ablagerung kamen Hausmüll und Bauschutt. Eine genaue Abgrenzung nach Süden ist nicht bekannt. Die SGD ist als zuständige Bodenschutzbehörde zu beteiligen.	
<p>In die textlichen Festsetzungen sollten folgende Passagen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da evtl. Untergrundverunreinigungen nicht völlig auszuschließen sind, ist bei Eingriffen in den Untergrund auf besondere Sorgfalt zu achten. Das Vorhaben ist durch einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Altlastensanierung zu begleiten. • Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte o.ä. ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen. • Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z. B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen. 	Der Anregung wurde bereits gemäß den Vorgaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Rechnung getragen (siehe Punkt 4.2).
<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis zu Altablagerungen wird ergänzt. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>	

4.5

Stadtverwaltung Speyer – Untere Naturschutzbehörde	
Schreiben vom 21.12.2020	Bewertung der Stellungnahme
Durch das Vorhaben werden Ausgleichsmaßnahmen des BPlans 059 A Kaserne Normand- Anschluss sowie im BPlan 35C festgesetzte Grünflächen (Spielplatz) überplant. Bezüglich der betroffenen Ausgleichsflächen ist als Ausgangswert der Bilanzierung ein günstiger ökologischer Entwicklungszustand der Grünflächen anzunehmen.	Der Anregung wurde Rechnung getragen werden, indem für die betroffenen Ausgleichsflächen in der Bilanzierung im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (Björnsen, Juli 2021) ein günstiger ökologischer Entwicklungszustand als Ausgangswert angenommen wird.
<p>Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG ist striktes Recht, diese Belange sind deshalb nicht Gegenstand der Abwägung. Rechtsgrundlagen §§ 39 und 44 BNatSchG.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): Umsetzen von Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Art und Umfang der mit dem Vorhaben verbundenen	Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen,

Stadtverwaltung Speyer – Untere Naturschutzbehörde	
Schreiben vom 21.12.2020	Bewertung der Stellungnahme
Eingriffe sind gemäß §§ 13 und 14 LNatSchG in einem Fachbeitrag Naturschutz durch ein qualifiziertes Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung zu ermitteln.	indem ein Fachbeitrag Naturschutz (siehe Anhang: Björnsen, Juli 2021) erarbeitet wurde. Die Erkenntnisse wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.
Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz in den §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten, insbesondere der Zeitraum für Fällungen in der Zeit vom 01.10.- 28.02. jedes Jahres.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan bereits enthalten.
Der Fachbeitrag Artenschutz (BCE) konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr dem Fachbeirat Naturschutz zur Stellungnahme vorgelegt werden. Allerdings ergeben sich aus dem Gutachten keine Restriktionen für das Vorhaben, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Fachbeirat Naturschutz wird im Rahm der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut gehört.
Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen möchte ich auf § 17 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hinweisen: Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (vgl. § 17 Abs. 6 BNatSchG). Alle erforderlichen Angaben sind von Seiten der Zulassungsbehörde an die zuständige Naturschutzbehörde als „Eintragungsstelle“ unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (s. § 1 Abs. 3 LKompVO). Die Zulassungsbehörde kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die erforderlichen Angaben zu übermitteln (s. § 4 Abs. 1 LKompVzVO). Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung finden Sie unter: https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/ Oder: naturschutz.rlp.de/willkommen/kompensation/kom-on .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird entsprechend der Anregungen angepasst. Die Ergebnisse des Fachbeitrags Naturschutz wurden in den Bebauungsplan bzw. seine Begründung integriert. Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

4.6)

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.12.2020	Bewertung der Stellungnahme
Die geplante Brücke führt zu einer Verkleinerung und Zerschneidung von Grünflächen südlich und nördlich der B39 in Verbindung mit einer Flächenversiegelung von insgesamt 470 m ² , dem Verlust von Bäumen und Sträuchern und einer Veränderung des Landschaftsbildes. Trotz der entsprechenden Vorbelastungen wird die	Der Stadt ist bewusst, dass es durch den Bau der Fußgänger- und Radfahrerbrücke zu einer Verkleinerung und Zerschneidung von Grünflächen südlich und nördlich der B39 kommt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Lage des Plangebietes in einem bereits durch bauliche Nutzungen überformten Bereich

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.12.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>Einschätzung, dass es sich hier um eine „als geringfügig zu bewertende Veränderung“ des Landschaftsbildes handelt, nicht geteilt. Eine Verminderung oder ein Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufwertung der Begrünung im Umfeld sollte geprüft werden bzw. erfolgen.</p>	<p>sowie durch die vorgesehenen, festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung bereits gemindert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau der Brücke in einem Bereich mit Tieflage der B 39, dadurch Reduktion der erforderlichen Brückenhöhe gegenüber dem angrenzenden Gelände. • Erhaltung der Randeingrünung entlang der B 39 und der sonstigen Gehölze im Planungsgebiet • Erhaltung des Lärmschutzwalls nördlich der B 39 <p>Eine weitergehende Minderung der Beeinträchtigungen des Umfelds erscheint ebenso wenig möglich wie ein Ausgleich der Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld. Die Beeinträchtigungen werden jedoch im Interesse einer Verbesserung der Verkehrsbeziehungen von den Wohnbauflächen südlich der B 39 Richtung Innenstadt für Fußgänger- und Radfahrer hingenommen.</p>
<p>Die betroffene Grünfläche nördlich der B39 ist bereits schmal und zergliedert, so dass die vorhabenbedingten Auswirkungen hier wohl kaum zu vermindern sind.</p> <p>Die betroffene Grünfläche südlich der B39 ist immerhin fast 0,8 ha groß und funktional an die Vernetzungslinie „Begleitgrün B39“ angebunden. In ihrer aktuellen Ausbildung als Wiese mit Einzelbäumen wird sie durch randliches Befahren und Parken (Die Einfriedung mit Stämmen wurde weggerollt) und Nutzung als „Hundewiese“ beeinträchtigt.</p> <p>Die Brücke und der in diesem Zusammenhang geplante neue Weg in Ost/West-Richtung bedingen eine erhebliche Zergliederung der Grünfläche.</p> <p>Es soll deshalb geprüft werden, ob auf den Ost/West-Querweg verzichtet werden kann (Zuwegung randlich über „Im Palmer“?).</p> <p>Es soll des Weiteren geprüft werden, ob die verbleibende Grünfläche mit Sträucherpflanzungen (v.a. heimische Domensträucher und Blühsträucher) aufzuwerten ist. Ziel wäre eine Verbesserung der stadtklimatischen Funktion und des Lebensraumangebotes für Stadtvögel und Insekten sowie eine Verminderung der Attraktivität für Hunde.</p>	<p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die Festsetzung 2.4 zur Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ entsprechend der Anregung bzgl. Sträucherpflanzungen ergänzt wird.</p>
<p>Gleichzeitig muss dem illegalen Befahren und Parken wirkungsvoller begegnet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes.</p>
<p>Im Hinblick auf Stadtklima und Stadtf fauna muss der Grünflächenanteil in Speyer zumindest in seiner Gesamtflächenzahl erhalten bleiben. Der Verlust an 470 m² Grünfläche durch die Brücke soll daher möglichst durch Vergrößerung einer anderen innerstädtischen Grünfläche ausgeglichen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird, mit Verweis auf den Fachbeitrag Naturschutz, zur Kenntnis genommen. Ein Ausgleich von 827m² wurde bereits geschaffen.</p>
<p>Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential scheint eher gering. Es ist aber zumindest die Funktion des Wirkraumes der Baumaßnahme als Brut- und</p>	<p>Um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden zu können, wurde im Jahr 2020 durch das Büro BCE Björnsen Beratende</p>

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.12.2020	Bewertung der Stellungnahme
Nahrungsbiotop für die Avifauna sowie das Vorkommen möglicher Habitatstrukturen für Fledermäuse zu untersuchen.	Ingenieure, eine artenschutzfachliche Prüfung (BCE Björnßen Beratende Ingenieure GmbH, „Fachbeitrag Artenschutz“ zum Bebauungsplan 035 D „Brücke am Priesterseminar“, Speyer, November 2020) durchgeführt. Die Erkenntnisse wurden in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
Beschlussvorschlag: Die Festsetzung 2.4 zur Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ wird entsprechend der Anregung bzgl. Sträucherpflanzungen ergänzt. Im Übrigen hält die Stadt an der Planung fest.	

4.7)

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie	
Schreiben vom 05.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Siedlungsbefunde der Neuzeit (Fdst. Speyer 83-3), Gräber der Vorgeschichte, der Römerzeit und des Mittelalters (Fdst. Speyer 83-4 und 84-2), Siedlungsbefunde des Mittelalters und der Neuzeit (Fdst. Speyer 85-2 und 85-4) sowie um Siedlungsbefunde der Jungsteinzeit und der Bronzezeit (Fdst. Speyer 218).</p> <p>Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.</p> <p>Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten entsprechend überwacht werden können. Die Erfordernis für die Überwachung und Begleitung der Bauarbeiten gilt insbesondere für das Flurstück 7121/1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiter gab es hierzu bereits Abstimmungen zwischen der GDKE und der Stadt vor Ort.</p> <p>Der Bereich wird im Rahmen der Kampfmittelsondierung untersucht, sodass konkreten Hinweisen auf mögliche Fundstellen im Vorfeld der Baumaßnahme nachgegangen werden kann.</p>
<p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p>1. Bedingungen</p> <p>1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der Hinweis zum Denkmalschutz entsprechend ergänzt wird.</p>

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie

Schreiben vom 05.11.2020

Bewertung der Stellungnahme**2. Auflagen**

2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Die Direktion Landesarchäologie wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 erneut am Verfahren beteiligt.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Der Stadt ist bekannt, dass die Stellungnahme ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler betrifft und nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz ersetzt.

Beschlussvorschlag:**Der Hinweis zum Denkmalschutz wird ergänzt.****Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.**

4.8)

Stadtwerke Speyer	
Schreiben vom 08.12.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p><u>Strom</u> <i>Öffentliche Beleuchtung</i></p> <p>Die Brückenbeleuchtung ist frühzeitig mit den Stadtwerken abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Stromleitungen vor Ort zu markieren. Eine eventuell notwendige Umverlegung von Leitungen ist ebenfalls frühzeitig abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausgestaltung der Versorgungsleitungen erfolgt jedoch nicht im Bebauungsplan, sondern im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung. Diese wird mit den Stadtwerken abgestimmt.</p>
<p><u>Gas/Wasser/Fernwärme</u></p> <p>Seitens Gas, Wasser und Fernwärme bestehen keine Bedenken. Im Bezug der Gasmitteldruckleitung (Im Palmer) ist vor Bauausführung eine Einweisung der Stadtwerke Speyer GmbH erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausgestaltung der Versorgungsleitungen erfolgt jedoch nicht im Bebauungsplan, sondern im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung.</p>
<p><u>Abwasser</u></p> <p>Der vorhandene Kanal und Abwasserschächte sind vor Überbauung freizuhalten. Ihre Anfahrbarkeit ist jederzeit sicherzustellen. Der Kanal wird vor Baubeginn saniert. Der geplante Baubeginn ist mit einem Vorlauf von einem halben Jahr den EBS mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausgestaltung der Versorgungsleitungen erfolgt jedoch nicht im Bebauungsplan, sondern im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung.</p>
<p>Vor Bauausführung sind die aktuellen Sicherungsmaßnahmen der Stadtwerke Speyer GmbH einzuholen und die Sicherung der sich im Baufeld befindlichen Leitungen abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>	

4.9)

IHK Pfalz	
Schreiben vom 26.10.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung des Neubaus einer Fuß- und Radwegebrücke über die Bundesstraße 39 zur Verbesserung der Verknüpfung der südlich der dieser Straße gelegenen Wohnbereiche mit der Innenstadt und den nördlich gelegenen Einkaufsbereichen. Die Planungsabsicht ist bereits positiv mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz erhebt keine Einwände gegen dieses Vorhaben. Durch die Errichtung der Brücke wird der Zugang zum lokalen Nahversorgungsangebot erleichtert. Zudem wird die Erreichbarkeit der Innenstadt vereinfacht, wodurch die Einzelhändler und Dienstleister in Speyer mittelbar profitieren dürften.</p> <p>Durch die verbesserte Anbindung wird die Lebensqualität der Anwohner gesteigert. Dies manifestiert sich vor allem durch die Unterstützung dieser für das Vorhaben. Positiv ist auch, dass das Vorhaben keine Änderung des Flächennutzungsplans erfordert, sodass eine rasche Umsetzung realistisch ist. Ebenso ist die verkehrliche Erschließung durch die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IHK Pfalz	
Schreiben vom 26.10.2020	Bewertung der Stellungnahme
Paul-Egell-Straße sowie einzelne Fuß- und Radwege gegeben. Lobenswert ist die Gestaltung des Brückenbauwerks als geschwungenes Band, das mittels geschlossener Wände eine lärmindernde Wirkung ausüben soll. Somit dient dieses auch als Schutzbauwerk für die Anwohner und erhöht gleichzeitig die Verkehrssicherheit.	
Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

4.10)

Landesamt für Geologie und Bergbau	
Schreiben vom 10.12.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 035 D "Brücke am Priesterseminar" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb des Aufsuchungserlaubnisfeldes "Römerberg". Inhaberin der Berechtigung für Kohlenwasserstoffe ist die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67346 Speyer.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Lage innerhalb der Erlaubnisfelder „Römerberg“ (Kohlenwasserstoffe) ergeben sich keine Restriktionen, die der Planung grundlegend entgegenstehen würden.</p> <p>Die Palatina GeoCon GmbH & Co. KG wird im weiteren Verfahren noch beteiligt.</p>
<p>Boden und Baugrund - allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke auch unabhängig von den Regelungen eines Bebauungsplans zu beachten.</p> <p>Da dies auch den planenden Architekten sowie den ausführenden Baufirmen bekannt sein muss, wird auf einen entsprechenden Hinweis zum Bebauungsplan verzichtet.</p>
<p>- mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es kommt zu keiner Überschneidung mit ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen.</p>
Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

4.11)

Ingenieurbüro für Industrieplanungen Günter Ott, Beauftragter von TanQuid GmbH & Co. KG	
Schreiben vom 06.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>Als Beauftragte des Eigentümers und Betreibers TanQuid GmbH & Co. KG, von der wir die o.g. Unterlagen erhielten, nehmen wir als Ingenieurbüro die Interessen für die Mineralölferrleitung Jockgrim-Speyer wahr.</p> <p>Wie wir aus den Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs ersehen können ist die Mineralölferrleitung Jockgrim-Speyer (ERS) der TanQuid GmbH & Co. KG von der Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Die Mineralölferrleitung ist zusammen mit der ebenfalls dort in einem Abstand von 3 m verlaufenden Gashochdruckleitung in den Plänen lagemäßig richtig eingetragen. Beide Leitungen sind in Betrieb und stehen unter Überdruck.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Mineralölferrleitung Jockgrim-Speyer der TanQuid GmbH & Co. KG mit der Nennwerte DN 400 mit den Abmessungen 406,4 x 8,8 mm und der Druckstufe PN 63 ist durch einen beiderseits der Rohrachse 3 m breiten Schutzstreifen gesichert. Oberhalb der Fernleitung befindet sich in einem Abstand von ca. 20 cm ein im Schutzrohr verlegtes Fernwirkkabel. Die Fernleitung ist mit kathodischem Korrosionsschutz und mit einer Bitumenumhüllung versehen.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Wartung der Fernleitung. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet, keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt, keine über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Erdarbeiten durchgeführt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Leitung gefährden, vorgenommen werden.</p> <p>Alle baulichen Maßnahmen im Schutzstreifen bedürfen der Zustimmung und ggf. zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>Die Erdüberdeckung beträgt im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen nach unseren Plänen ca. 1,2 m. Grundsätzliche Bedenken werden gegen den Brückenbau von uns nicht erhoben. Jedoch ergeben sich aus den genehmigungsrechtlichen Anforderungen an der Mineralölferrleitung Jockgrim-Speyer aus sicherheitstechnischen Gründen Maßnahmen, die für den Bau, den Bestand und den Betrieb der Fernleitung eingehalten werden müssen. Sie sind im Folgenden aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bereits oben erwähnten Anforderungen an den Schutzstreifen bedeuten, dass der Schutzstreifen auch frei von hinderlichen Überbauungen (Brücke) sein sollte. Im Falle eines Schadens die Mineralölferrleitung muss mit Baggern aufgedrungen werden können. Der erforderliche Freiraum unter der Brücke sollte deshalb etwa 3,0 betragen. 2. Fundamente für die Brücke sollten einen Abstand von 5 m gemessen von der Leitungsmittelpunkt aufweisen, da sonst bei Aufgrabungen der Leitung im 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes, wurde aber bereits in der Entwurfsplanung der Brücke beachtet.</p>

Schreiben vom 06.11.2020

Bewertung der Stellungnahme

Schutzstreifen der statische Halt für die Brückenfundamente gefährdet sein könnte.

3. Die genaue Ermittlung der Lage der Fernleitung hat durch Suchschlitze zu erfolgen, die ab einer Tiefe von 0,5 m in Handschachtung ausgeführt werden sollen. Zum sicheren Erkennen der genauen Lage der Fernleitung sind im geplanten Bereich mindestens 2 Suchschlitze durchzuführen. Nach Auffinden des Fernwirkkabels und der Leitung sind die genauen Lagen zu markieren und der Suchschlitz mit Sand oder steinfreiem Erdreich wieder zu verfüllen. Das überstehende Erdreich ist lagenweise zu verdichten.

4. Die Entwässerung der Brücke darf nicht in den Schutzstreifen der Mineralölferrleitung geleitet werden.

5. Die Maßnahmen im Bereich der Mineralölferrleitung sind mit dem Betreiber der Leitung bzw. uns als beauftragtes Ingenieurbüro zeitlich abzustimmen. Genaue Baupläne sind uns vorher einzureichen.

6. Der Baubeginn ist mindestens 14 Tage vorher anzumelden. Alle Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich werden von uns überwacht. Die ausführenden Firmen werden bei Arbeiten im Schutzstreifen von uns vor Ort eingewiesen. Unseren, die Sicherheit der Fernleitung betreffenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

7. Die Überführung der ungeschützten Fernleitung mit Schwerlastfahrzeugen für den Baustellenbetrieb bei einer Erddeckung von weniger als 1,50 m wird nicht zugelassen. Für die Überfahrt an solchen Stellen sind Last verteilende Betonplatten (wie oben beschrieben), Baggermatratzen oder Panzerstahlplatten als temporäre Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

8. Das Rammen von Spundwänden ist im Schutzstreifenbereich der Fernleitung untersagt. Im Abstand von 10 m können Rammarbeiten zugelassen werden, wenn Schädigungen der Fernleitung nicht zu befürchten sind. Diese Arbeiten erfordern unsere dauerhafte Aufsicht während der gesamten Rammarbeiten. Sofern im Bereich der Fernleitung das Rammen von Spundwänden erforderlich wird, sind diese Arbeiten unter Aufsicht eines Beauftragten des Leitungseigentümers durchzuführen und dessen Anweisungen zu befolgen.

9. Die bestehenden oberirdischen Markierungen der Fernleitung (Markierungssteine, Pfähle, Befliegungspilze) sind zu erhalten. Sofern eine temporäre Entfernung, während der Baumaßnahme unumgänglich ist, ist die Örtlichkeit entsprechend zu sichern und einzumessen, damit die Wiederherstellung am gleichen Platz erfolgen kann. Sollte der Markierungspfahl nicht mehr an ihrem vorigen Platz verbleiben können, müssen diese an einem sicheren Ort neu erstellt werden. Die Lage des neuen Standortes ist mit uns abzusprechen. Dabei ist der neue Standort einzumessen und in den Plänen festzuhalten. Bei Ende der Baumaßnahmen muss die

Ingenieurbüro für Industrieplanungen Günter Ott, Beauftragter von TanQuid GmbH & Co. KG	
Schreiben vom 06.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
Lage der Fernleitung im Gelände durch die neuen Markierungen unmissverständlich erkennbar sein.	
Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

4.12)

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 05.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise, haben wir gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befindet sich eine TK-Linie der Telekom, die eventuell mit der Baumaßnahme kollidiert. Die Lage der Leitung können Sie dem beigegeführten Lageplan entnehmen.</p> <p>Im Fall einer erforderlichen Umlegung der TK-Leitung würde die Telekom zur Reduzierung von Straßenbaumaßnahmen die TK-Linie bevorzugt innerhalb der gleichen Grünfläche, z. Bsp. im Bereich des geplanten Fußweges oder am südlichen Rand, verlegen.</p> <p>In diesem Fall bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zusätzlich zur Festsetzung als „öffentliche Grünfläche“ mit einem „Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn“ zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Damit wir gegebenenfalls rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 Heidelberg (Ansprechpartner: Ralf Müller, Tel. 06221/55- 5135 oder E-Mail: ralf.mueller@telekom.de).</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass eine Beschädigung der vorhandenen Telekommunikationsleitung vermieden und die TK-Leitung entsprechend gesichert wird.</p>	<p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die entsprechende Leitung informatorisch im Bebauungsplan ausgewiesen wird.</p> <p>Aufgrund der Festsetzung als öffentliche Grünfläche ist die Festsetzung einer mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche nicht erforderlich.</p>

Anlagen:

- Abgrenzung des Geltungsbereichs, Planungsbüro Piske Juli 2021 (Anlage 1)
- Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht, Planungsbüro Piske Juli 2021 (Anlagen 2_1, 2_2 und 2_3)
- Fachbeitrag Naturschutz, Björnsen Beratende Ingenieure Juli 2021 (Anlagen 3_1, 3_2 und 3_3)
- Fachbeitrag Artenschutz, Björnsen Beratende Ingenieure November 2020 (Anlagen 4_1 und 4_2)
- Entwurfsplan der Brücke, Dr. Schütz Ingenieure Juli 2021 (anlagen 5_1 und 5_2)

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.